



Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Leiter der Zentralstelle  
Herrn Frank-Peter Wieth  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Ihr Gesprächspartner

Durchwahl

Datum

18.06.2020

Sehr geehrter Herr Wieth,

vielen Dank für die Möglichkeit, die Änderungen der Corona-Schutz-Verordnung zu kommentieren. Dabei hilfreich waren die gelb markierten Änderungen. Die sächsischen Industrie- und Handelskammern begrüßen ausdrücklich die Ermöglichung von größeren Familienfeiern bis 100 Gästen (§ 2 Abs. 3). Dies hilft der Gastronomie die Umsatzrückgänge teilweise zu kompensieren. Positiv und folgerichtig ist aus unserer Sicht ebenfalls das Streichen der Genehmigungspflicht für Hygienekonzepte für Freibäder, Hallenbäder, Thermen und Saunen in Hotels und „Einrichtung mit Mitgliedern“ wie Fitnessstudios (§ 4 Abs. 4 Nr. 1). Jedoch möchten wir anregen, dass für (kleinere) Freizeiteinrichtungen (etwa mit weniger als 1.000 Besuchern pro Tag) unter freiem Himmel wie Sommerrodelbahnen und Freibäder ebenfalls die Genehmigungspflicht entfällt. An folgenden Punkten sehen wir jedoch Nachbesserungsbedarf:

### **1. Mund-Nasenbedeckung (§ 2 Abs. 5 Nr. 2)**

Von der Pflicht des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung im Handel ist abzusehen. Durch die Pflicht des Mindestabstandes, durch Einbau von Plexiglas im Kassensbereich, durch Einbahnstraßensysteme, offen stehende Eingangstüren etc. sind grundlegende Voraussetzungen zur Verhinderung von Kontakten gegeben. Mit einer zusätzlichen Beauftragung zur regelmäßigen und intensiven Lüftung könnte ein weiterer Sicherheitsaspekt geschaffen werden.

Bereits in den ersten Wochen der Coronakrise wurde in den Lebensmittelläden ohne Mund—Nase-Bedeckung gearbeitet, ohne dass es zu Ansteckungen im großen Stil gekommen ist. Es sind keine Fälle bekannt geworden, wo sich bspw. das Verkaufspersonal infiziert hätte. Die Tragepflicht ist derzeit eines der größten Hemmnisse für eine Rückkehr des Handels zu normalen Umsätzen. Da mittlerweile Familienfeiern mit bis zu 100 Personen zulässig werden sollen, kann die Pflicht der Mund-Nase-Bedeckung im Handel ebenso entfallen.

Während bei Familienfeiern die Gäste über Stunden im Raum sind, wechselt die Kundschaft im Einzelhandelsgeschäft regelmäßig. Ein längerer Kontakt zu infizierten Personen ist somit nicht zu befürchten. Alternativ könnte statt der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung eine Empfehlung zum Tragen gelten, um den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz grundsätzlich Folge zu leisten.

Darüber hinaus ist die Maskenpflicht in Reisebussen zu überdenken.

## **2. Verbot der Öffnung für Jahrmärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)**

Jahrmärkte sind in § 68 GewO wie folgt definiert:

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Hier erschließt sich uns aus gewerberechtlicher Sicht nicht der Unterschied zum Wochen- oder Spezialmarkt hinsichtlich des Publikums, da letztlich nur ein breiteres Warensortiment vorhanden ist. Die Corona-Schutzverordnung sollte zumindest die Öffnung von Jahrmärkten erlauben. Sollte auf ein ausschließliches Verbot eines Rummels bzw. Jahrmärkte mit „unterhaltenden Tätigkeiten, d.h. „Volksbelustigungen“ wie „Tanzlustbarkeiten“ oder die Einbindung des „Schaustellergewerbe/Fahrgeschäfte“ abgezielt werden, sollten Jahrmärkte explizit „mit unterhaltenden Tätigkeiten“ in § 3 Abs. 2 Nr. 1 benannt werden. Jedoch ist auch für diese, eine schnelle Öffnung unter Hygieneauflagen und Zugangskontrollen wie in Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 4 Abs.4 Nr. 2) zu erwägen.

## **3. Definition Musikclub, Tanz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 4 Abs. 4 Nr. 4)**

Unklar ist hier die Definition eines Musikclubs (ohne Tanz). Unseres Erachtens dürfen laut neuer Verordnung alle Einrichtungen öffnen, in denen Musik zu hören ist, ohne dass es eine Tanzfläche gibt bzw. Tanz angeboten wird. Insofern ist dies unbedingt so zu präzisieren. Darüber hinaus ist das Verbot von Tanzveranstaltungen in Clubs und Diskotheken auch vor dem Hintergrund der erlaubten Öffnung von Prostitutionsstätten kritisch zu hinterfragen. Gleiches gilt für Dampfbäder und Saunen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3), wo das vermutete hohe Ansteckungsrisiko eine Überprüfung unterzogen werden muss. Wir appellieren auch diese Bereiche schnellstens unter entsprechenden (zu genehmigenden) Auflagen zu öffnen.

## **4. Sportveranstaltungen mit Publikum (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 5)**

Analog zum Kulturbereich ist auch in Sportstätten eine schrittweise Öffnung für Zuschauer angemessen. Hygiene- und Abstandsregeln können in (größeren) Sportstätten wie Stadien mit verminderter Kapazität problemlos eingehalten werden.

Wir hoffen, dass mit der Fortsetzung der Lockerungen und mithin der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Bürgern und Unternehmen die für viele Gewerbetreibende kostenintensiven Hygieneauflagen in der Allgemeinverfügung vom 4. Juni ebenfalls kritisch überarbeitet werden. Gerne kommentieren wir die avisierten Änderungen in der Allgemeinverfügung und hoffen auf deren kurzfristige Übermittlung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Ihr

Hans-Joachim Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz